

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“ Schloss-Stadt Hückeswagen

### Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



**Auftraggeber:** Gebr. Gehle GbR  
August-Mittelsten-Scheid-Str. 26  
51688 Wipperfürth

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: [Kursawe@Gruenerwinkel.de](mailto:Kursawe@Gruenerwinkel.de)

Nümbrecht, 10. Oktober 2015

## INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Ausgangszustand/ Biotoptypen und Wirkfaktoren .....	2
3	Begehung und Bewertung .....	5
4	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen .....	6
5	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf .....	7

### Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Halle, Nebengebäude mit angrenzenden Gehölzstrukturen im Böschungsbereich.....	2
Abbildung 2: Lagerfläche mit randlichen Gehölzstrukturen.....	2
Abbildung 3: Flächennutzungen und Biotoptypen im Plangebiet .....	3
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/3 (Wipperfürth).....	4

### Anlage

#### Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller

## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Am südlichen Rand der Ortslage Kleineichen innerhalb des Stadtgebietes Hückeswagen, soll ein bisher als Standort für die Energieversorgung genutzte Fläche, die sich in unmittelbarer Nähe zu dem traditionellen Gewerbestandort „An der Schlossfabrik“ befindet, gewerblich nachgenutzt werden. Um die gewerbliche Nutzung zu sichern und weiter zu entwickeln, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Für den nördlichen Teilbereich des Änderungsbereiches wird die Nutzungsart „Gewerbliche Baufläche“ (ca. 0,48 ha) dargestellt. Der südliche Bereich des Plangebietes wird von „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ in „Grünfläche“ (ca. 0,22 ha) geändert.

Der nördliche Teilbereich weist eine deutliche anthropogene Überprägung durch Versiegelung, Teilversiegelung und Nutzung als Lagerfläche für Baumaterialien und Bauschutt auf. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“ sind bei Realisierung Verluste der vorhandenen Biotoptypen und Gehölzstrukturen verbunden. Im südlichen Teilbereich stocken Waldbestände. Die planerische Zielsetzung ist die Sicherung bzw. Erhaltung des Waldbestandes.

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)<sup>1</sup> eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz).

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

---

<sup>1</sup> In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig.

## 2 Ausgangszustand/ Biotoptypen und Wirkfaktoren

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes weist Hallen, Nebengebäuden sowie ein Solardach auf und ist durch Versiegelung, Teilversiegelung und Nutzung als Lagerfläche für Baumaterialien und Bauschutt anthropogen überprägt.



**Abbildung 1: Halle, Nebengebäude mit angrenzenden Gehölzstrukturen im Böschungsbereich**

Nur in den Randbereichen haben sich ruderale Bestände sowie in den Böschungs- und Randbereichen an der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze Gehölzlebensräume unterschiedlicher Ausprägung sowie Hochstaudenfluren mit dem Indischen Springkraut (*Impatiens glandulifera*) entwickelt.



**Abbildung 2: Lagerfläche mit randlichen Gehölzstrukturen**

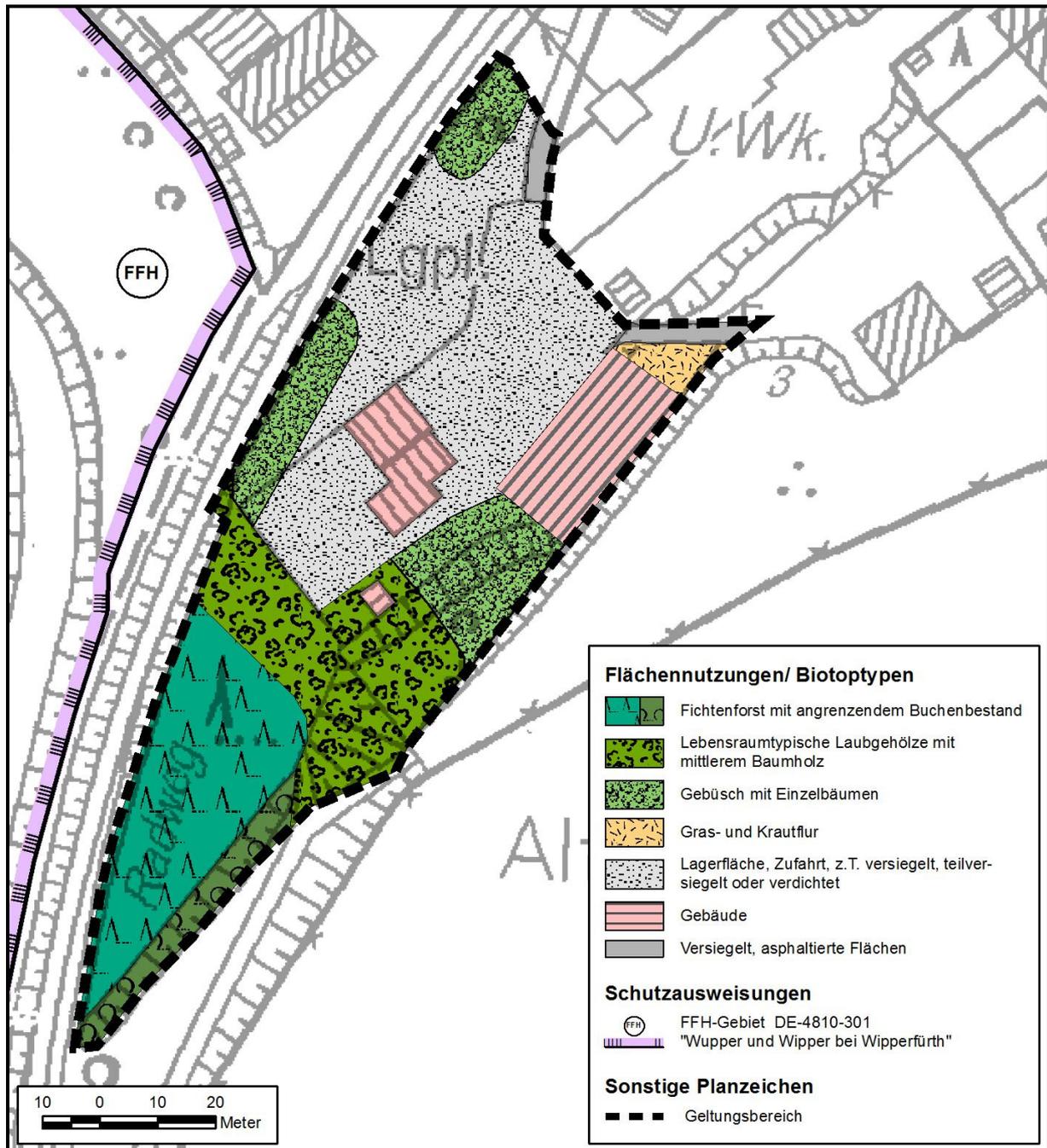


Abbildung 3: Flächennutzungen und Biototypen im Plangebiet

Im Niederungsbereich der Wupper im südlichen Bereich des Plangebietes stockt ein Fichtenwald mittleren Baumholzalters. Die Böschungen zu den angrenzend ackerbaulich genutzten Flächen sind mit Buchen bestanden. Im Übergang zur Lagerfläche erstreckt sich ein Streifen aus lebensraumtypischen Laubgehölzen mit mittlerem Baumholz.

Außerhalb des Änderungsbereiches, unmittelbar entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft auf der ehemaligen Bahntrasse ein Rad-, Gehweg. Die Böschungen werden durch überwiegend standorttypische Laubgehölze und Gebüsche geprägt. Prägende alte Eichen sind punktuell vertreten. Im Übergang zur Wupper stocken alte Pappeln, Erlen wurden in einem Teilbereich aufgefors-

tet. Ansonsten dominieren nitrophytische Uferstaudenfluren mit *Impatiens glandulifera* (Indischen Springkraut) in der Auenlandschaft. Östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland, Acker) und nördlich Siedlungsbereiche an.

Am 15.09.2015 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4810-Quadrant 3 (Wipperfürth) folgende **Liste planungsrelevanter Arten**:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/3 (Wipperfürth)**

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB 4810-Quadrant 3	in NRW (KON)
<b>Säugetiere</b>			
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	sicher brütend	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	U ↓
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	U
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	sicher brütend	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	G
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	sicher brütend	U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	U
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	sicher brütend	G ↓
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	U ↓
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	sicher brütend	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	G
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	sicher brütend	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	sicher brütend	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sicher brütend	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	sicher brütend	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	sicher brütend	U

Art		Status MTB 4810- Quadrant 3	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Wasserralle	Rallus aquaticus	sicher brütend	U
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	sicher brütend	G

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4810/3

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

### 3 Begehung und Bewertung

Begehungen des Plangebietes wurden am 28.08. und 14.09. 2015 durchgeführt. Die Gehölze und sonstigen Strukturen im Plangebiet wurden auf Hinweise für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten abgesucht.

Der Waldbestand im südlichen Teilbereich des Plangebietes wird im Rahmen dieses Änderungsverfahrens als Grünfläche dargestellt und in seinem Bestand erhalten bzw. gesichert. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen. Auch die Biotoptypen mittlerer bis sehr hoher Wertigkeit in den hochsensiblen Bereichen des an das Plangebiet angrenzenden FFH-Gebietes und des Naturschutzgebietes werden nicht beeinträchtigt oder in Anspruch genommen.

### Vögel

Die Bäume und sonstigen Gehölze im Plangebiet wurden auf Vogelnester, Baum- und Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) abgesucht. Horste von Greifvogelarten wurden nicht festgestellt. Vogelnester wurden während der Begehung nicht festgestellt, sind aber im Bereich der Gehölzbestände am östlichen und westlichen Rand des gewerblich genutzten Teilbereichs nicht auszuschließen.

Hinweise auf Bruten von Gebäudebrütern (alte oder aktuell genutzte Nester) ergaben sich bei der Begehung im Bereich der Halle und der Nebengebäude nicht. Die gewerbliche Nutzung im nördlichen Teilbereich stellt eine deutliche Vorbelastung dar, die häufig nur störungsunempfindliche Arten tolerieren können. Auch Mehlschwalbennester konnten nicht festgestellt werden. Auch hier ist ein Vorkommen allenfalls als gelegentlich genutztes Jagdrevier möglich. Für ein Vorkommen der weiteren im Messtischblattquadranten aufgeführten Arten fehlen die notwendigen Strukturen (z.B. ausgedehnte Offenlandflächen, Gewässer), die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eignen.

Für die im direkten Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Jagd-/ Nahrungshabitats. Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Bruten von häufigen Vogelarten (wie Kohlmeise, Amsel oder Buchfink) sind aber nicht auszuschließen. Bei den landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen. Alle wildlebenden Vogelarten sind allerdings grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

### Fledermäuse

Es ist nicht auszuschließen, dass sich potenzielle Fledermausquartiere (Sommer- oder Zwischenquartiere) für einzelne Individuen spaltenbewohnender Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) an den Gebäuden bzw. Halle befinden, konkrete Hinweise auf solche Vorkommen ergaben sich während der Begehung aber nicht. Als typische Waldfledermaus benötigt der Große Abendsegler großräumige Baumhöhlen, die im Plangebiet nicht kartiert wurden. Für im Umfeld potenziell vorkommende Fledermausarten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Jagdhabitats. Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

## **4 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur

außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

## 5 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Rodungen ausgeschlossen werden. **Artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.** Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 14. Oktober 2015

## Anlage

### Literaturverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4908/2. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 14.10. 2015
- MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Runderlass vom 13.04.2010.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VVArtenschutz). Runderlass vom 13.04.2010, in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2010.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn